

EU verändert Honigverordnung um Gentechnik im Honig zu verstecken

Am 19. März endete das Ringen um die europäische Honigverordnung. Durch ihre Änderung ist nun damit zu rechnen, dass sogar Importhonig der gänzlich von gentechnischen Pflanzen stammt ohne Kennzeichnung in den Regalen stehen wird. Seit September 2011 hat die EU Kommission alles daran gesetzt die Honigrichtlinie zu ändern. Dem von Imker Karl-Heinz Bablok gemeinsam mit unserem Bündnis erstrittenen Schutz vor GVO soll so die rechtlichen Grundlage entzogen werden. Denn um Imker und Verbraucher zu schützen hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) gentechnisch veränderten Pollen als Zutat zu Honig definiert...

Im Februar / März 2014 haben sich der Europäische Rat, das Parlament und die Kommission im sogenannten Trilog auf eine Kompromissformulierung zur Änderung der Honigrichtlinie verständigt. Der Umweltausschuss des Parlaments hat am 19.03.2014 dem Plenum des Parlaments empfohlen, dem Kompromiss zuzustimmen. Die endgültige Zustimmung des Parlaments und des Rates stehen noch aus. Sie gilt als Formsache. Nur erhebliche Proteste der Verbraucher und der Medien könnten eine Zustimmung des Parlaments vor der Europawahl wohl noch verhindern oder verzögern. Für die Abstimmung im Rat hat die Bundesregierung durch Ablehnung eines Antrags der Grünen mit der Koalitionsmehrheit verdeutlicht, dass sie dem Kompromiss zustimmen wird.

Die Formulierung des Kompromisses ist noch nicht veröffentlicht. Zentrale Regelung wird es sein, dass Pollen als honigeigener Bestandteil und nicht als Zutat im Sinne der allgemeinen Lebensmittelkennzeichnungsvorschriften anzusehen ist [Art. 2 Nr. 5 (neu) der Honigrichtlinie]. Das bedeutet für die GVO-Kennzeichnung, dass Honig mit einem Hinweis auf GVO gekennzeichnet werden muss, wenn der Anteil des gv-Pollens am Gesamtpollen mehr als 0,9 beträgt. Einige Befürworter dieser Regelung meinen, dass Honig damit unabhängig vom Anteil gentechnisch veränderten Pollens niemals mit einem Hinweis auf GVO gekennzeichnet werden müsse, weil der Pollenanteil im Honig insgesamt unterhalb der Kennzeichnungsschwelle von 0,9 liege. In diesem Sinne hat vielfach auch die Presse berichtet. Eine solche Regelung wird die geänderte Honigrichtlinie aber nicht treffen.

Vielmehr bleibt es dabei, dass die Kennzeichnungsschwelle von 0,9 nur gilt, wenn der gv-Pollenanteil zufällig und technisch nicht zu vermeiden war. Das bedeutet, dass auch gv-Pollenanteile unterhalb dieser Schwelle zu einer Kennzeichnungspflicht führen, wenn sie nicht zufällig und technisch vermeidbar waren. Außerdem kommt es nicht allein auf den Pollen an; auch die Herkunft des Nektars von gv-Pflanzen kann zu einer Kennzeichnungspflicht führen. Die Berechnung der 0,9 Schwelle ist zudem umstritten (siehe unten).

Deshalb wird auch nach der Änderung der Honigrichtlinie für die Praxis unklar bleiben, ob und in welchen Fällen Honig gekennzeichnet werden muss. Notwendig bleibt die Regelung ausreichend groß bemessener Mindestabstände zwischen gv-Feldern und Bienenstandplätzen, um sicherzustellen, dass etwaige gv-Polleneinträge zufällig und unvermeidbar sind. Für

Importhonige aus Ländern mit verbreitetem gv-Anbau werden die Lebensmittelbehörden konkretisieren müssen, wie festgestellt werden kann, ob festgestellte gv-Polleneinträge zufällig sind und wie der Anteil des Nektars, der von gv-Pflanzen stammt, bestimmt werden kann. Es bleibt nun abzuwarten, ob und wie Importeure und Lebensmittelbehörden sicherstellen werden, dass Honig von kanadischen gv-Raps-Feldern einen Hinweis auf den gv-Raps enthalten wird, oder ob den Verbrauchern diese Information vorenthalten bleiben wird.

Wie ist Honig zu behandeln, der nicht nur Pollen sondern auch Nektar von gentechnisch veränderten Pflanzen enthält?

Je nach Pflanzenart, kommt jedoch nicht nur Pollen, sondern auch Nektar von der GVO-Pflanze in den Honig. So enthält Kanadischer Raps-Honig nicht nur nahezu 100% gentechnisch veränderten Pollen, sondern auch einen entsprechend hohen Anteil Nektar vom Genraps. Den Verbrauchern würde also ein Glas Sortenhonig ohne Kennzeichnung angeboten, dessen Inhalt zu nahezu 100% von einer gentechnisch veränderten Pflanze kommt.

Zahlreiche andere Genpflanzen, wie z.B. Baumwolle spenden nicht nur Pollen, sondern auch Nektar. Selbst wenn der Schwellenwert nach Masse definiert wäre, dann würde das Gewicht des Nektars leicht zur Überschreitung des Grenzwertes führen. Die EU Kommission möchte, dass Nektar und Pollen eine Einheit bilden, aber bei der Berechnung des Schwellenwertes für die Kennzeichnung nur die Masse des Pollens - separat vom Nektar zu Grunde legen. Das ist nicht nur ein Widerspruch in sich, es steht vollkommen im Widerspruch zu allen bisher üblichen Verfahren.

Die bisher weltweit akzeptierten Methoden bei der Analyse von Honig auf Kontamination mit Gentechnik werden in Frage gestellt, ohne dass klar ist, wie in Zukunft der Honig zu untersuchen sein wird. Die Kommission scheint hier bisher nur über Kontamination mit Genmais nachgedacht zu haben und glaubt daher durch die Einstufung von Gen-Pollen als natürlichem Bestandteil von Honig die Kennzeichnung ausgeschlossen zu haben. Diese Überlegung beruht auf den ebenfalls falschen Annahmen, der Schwellenwert sei nach Gewicht zu berechnen und dabei sei nur der Pollenanteil zu berücksichtigen.

19.03.2014

<http://www.bienen-gentechnik.de/gen/gen.news/news.gen.69/index.html>